

Richtlinie

zu Notes ausländischer Schuldner

Im Bestreben, den interessierten Käufern und Inhabern von Notes ausländischer Schuldner bei der Emission und während der Laufzeit eine zweckmässige und einheitliche Information über den Schuldner und gegebenenfalls den Bürgen oder Garanten zu ermöglichen sowie einen organisierten Markt sicherzustellen, erlässt der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung folgende Richtlinie:

Art. 1: Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie bezieht sich auf Notes-Finanzierungen, das heisst nach schweizerischem Recht begebenen Emissionen, welche durch die Syndikatsbanken bei ihrer Anlagengundschaft direkt plaziert und in Stückelungen von CHF 10'000.-- und mehr ausgegeben werden.

² Emissionen mit Stückelungen unter CHF 10'000.-- sind wie Obligationenanleihen zu behandeln.

³ Für Obligationenanleihen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 1156 OR, sowie bei Kotierungen die Kotierungsreglemente, ohne Einschränkung anwendbar.

Art. 2: Pflichten

¹ Das federführende Institut erstellt einen Prospekt gemäss Art. 3 dieser Richtlinie. Im Prospekt sind die Mitglieder des Syndikats namentlich aufzuführen, soweit sie bei Erstellung des Prospekts bekannt sind.

² Das federführende Institut einer Notes-Emission ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit auf Anfrage hin einen Geldkurs zu stellen. Diese Verpflichtung gilt bei geordneten Marktverhältnissen.

Art. 3: Inhalt des Prospekts

¹ Der Inhalt des Emissionsprospekts richtet sich nach Art. 1156 OR und sinngemäss nach Art. 652a OR.

² Über die gesetzlich verlangten Angaben hinaus enthält der Prospekt folgende Hinweise:

a) Eine Kurzfassung der Anleihebedingungen, allenfalls der Wandel- oder Optionsbedingungen.

Sofern einzelne dieser Bedingungen vorläufiger Natur sind, ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen eines Zeichners sind diesem die vollständigen Anleihebedingungen vor Liberierung zur Verfügung zu stellen.

- b) Angaben über den Geschäftsgang, sofern mehr als sechs Monate seit Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses vergangen sind.
- c) Die Nennung allfälliger Bürgen oder Garanten.

Auf Angaben gemäss b) kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein für die Verpflichtungen des Emittenten uneingeschränkt garantierender Dritter am Geschäft mitwirkt. In diesem Falle sind die vollständigen Angaben über den Garanten zu geben.

- d) Den Hinweis, aus welcher Quelle die verwendeten Informationen stammen.
- e) Den Hinweis auf allenfalls bestehende Qualitätszeichen (=Ratings) international anerkannter Ratinginstitute von Mittelaufnahmen (Eigen- und Fremdmittel) von Schuldner und Bürgen oder Garanten.
- f) Bei aktiengebundenen Emissionen die Angabe, ob Beteiligungspapiere von Schuldner und Bürgen oder Garanten in deren Domizilland an öffentlich oder privat reglementierten Hauptbörsen gehandelt werden, sowie die Börsenkurse (höchst/tiefst) über mindestens die letzten drei Jahre.
- g) Den Hinweis, dass das federführende Institut den Schuldner verpflichtet hat, ihm während der Laufzeit der Notes Geschäftsberichte, Revisionsstellenberichte und Zwischenberichte über Geschäftslage und -entwicklung des Schuldners und gegebenenfalls solche von Bürgen oder Garanten zukommen zu lassen, welche von den Mitgliedern des Syndikats in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch (allenfalls als Übersetzung) zur Verfügung der Investoren gehalten werden.
- h) Den Hinweis auf einen allfälligen Sekundärmarkt.

Art. 4: Verbreitung des Prospekts

1 Das federführende Institut stellt den Prospekt den Syndikatsmitgliedern so rasch als möglich, jedoch spätestens 5 Bankwerkstage vor der Liberierung zur Verfügung und verpflichtet diese, den Prospekt ihren an der Zeichnung der Notes interessierten Kunden auf Anfrage hin abzugeben.

2 Eine Publikation des Prospekts (auch auszugsweise) in den Medien erfolgt nicht.

Art. 5: Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung

Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung von Sfr.-Notes erfolgen ausschliesslich über anerkannte Clearingstellen. In der Schweiz ist dies namentlich die «SIS, SegalInterSettle AG» .

Art. 6: Handelsusancen

Der Handel von CHF-Notes erfolgt nach den Regeln der ISMA (International Securities Market Association). Dort, wo diese nicht direkt anwendbar sind, erfolgt deren Anwendung sinngemäss. In jedem Fall gelten für den Handel mit CHF-Notes die in der Schweiz allgemein gültigen Usancen der SWX Swiss Exchange.

Art. 7: Inkraftsetzung

Die vorliegende Richtlinie ersetzt ab 1. September 2001 die ehemalige Konvention XIX über Notes ausländischer Schuldner.

aufgehoben